



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 2

Jahrgang 2023

Goslar, 30.03.2023

INHALT

Bekanntmachung

Seite

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2023 und
Verkündung der Haushaltssatzung 2023, Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

2

I. Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	124.660.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	134.452.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.034.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.448.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.173.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	27.798.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.286.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.693.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.165.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.435.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 Euro pro Sachkonto nicht überschreiten.
2. Die Wertgrenze von erheblicher finanzieller Bedeutung für Investitionen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Goslar, den 20.12.2022

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

II. Verkündung der Haushaltssatzung 2023 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 20.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 27.03.2023 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 017 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschließlich 13.04.2023 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/finanzen> veröffentlicht.

Goslar, 30.03.2023
Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin

gez.

Urte Schwerdtner